

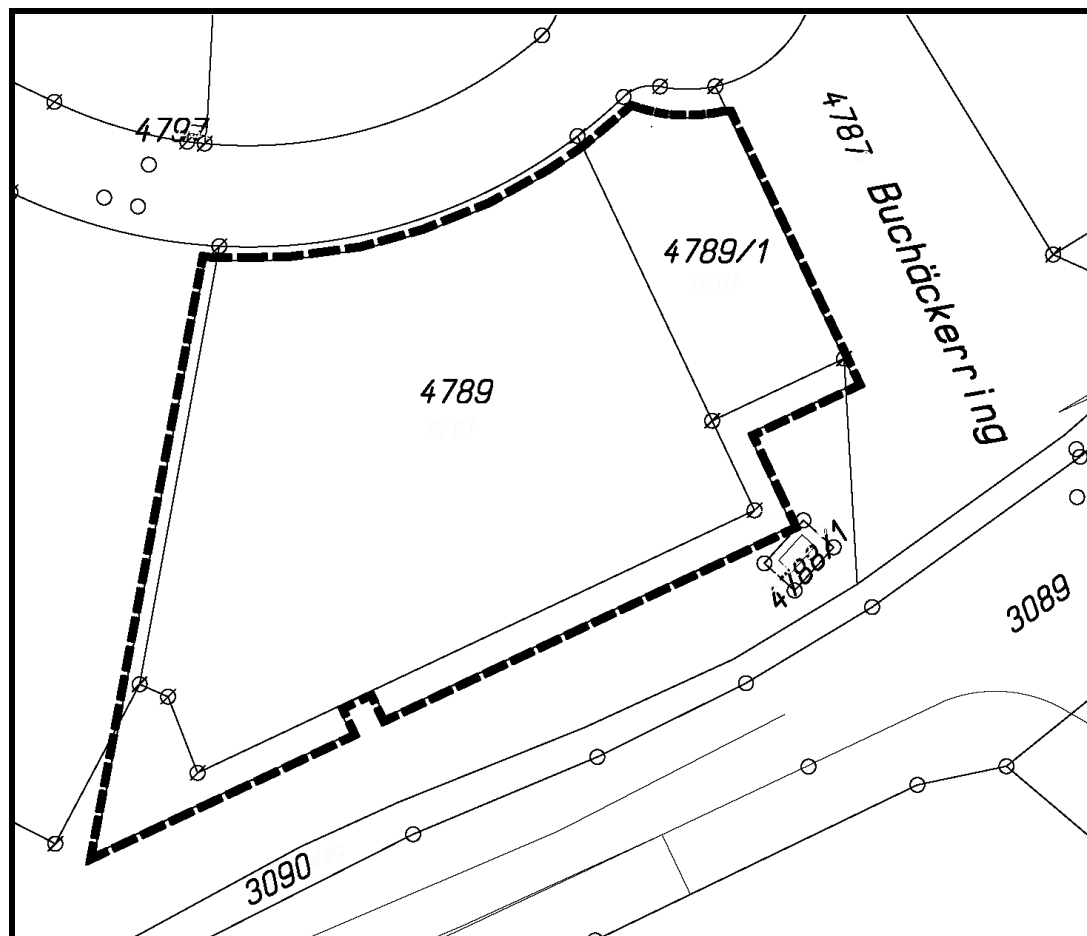
Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Buchäcker - 5. Änderung"

– Offenlage –

Synopse



12. September 2017
Bad Rappenau_ Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Beitragsamt Bad Rappenau	3
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	3
3	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	3
4	Regionalverband Heilbronn-Franken	3
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	3
6	Landratsamt Heilbronn - Bauen, Umwelt und Nahverkehr	4
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2	4
8	Stadtverwaltung Bad Wimpfen - Amt für Bauen/Umweltschutz	4

Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme eingegangen

12. September 2017
 Bad Rappenau_Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.05.2017 - 09.07.2017 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2017 - 09.07.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Buchäcker - 5. Änderung" der Stadt Bad Rappenau

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Beitragsamt Bad Rappenau Schreiben vom 31.05.2017	Beitragsrechtlich bestehen bezüglich der textlichen Änderung keinerlei Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 01.06.2017	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 26.06.2017	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2017 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4	Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 26.06.2017	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, gesicherte Leitungslagen, etc. bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 27.06.2017	Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 03.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit der Planänderung nach § 1 Abs. 3 BauGB, die betroffenen Abwägungsbelange nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB sind bei der Planung berücksichtigt und werden in der Begründung hinreichend dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

12. September 2017

Bad Rappenau_ Buchäcker-5.Änderung_Synopse Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
6	Landratsamt Heilbronn - Bauen, Umwelt und Nahverkehr Schreiben vom 28.06.2017	Zu diesem Bebauungsplan bestehen seitens des Landratsamts Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 Schreiben vom 05.07.2017	Gegen die o.g. Planänderung erheben wir keine Bedenken. Falls jedoch im Zuge der Bauarbeiten archäologische Funde auftreten sollten, sind diese gem. § 20 DSchG meldepflichtig.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
8	Stadtverwaltung Bad Wimpfen - Amt für Bauen/ Umweltschutz Schreiben vom 12.07.2017	Die Belange der Stadt Bad Wimpfen werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	